

# **Amtliche Bekanntmachung**

2010 Ausgegeben Karlsruhe, den 30. September 2010

Nr. 52

364

In halt Seite

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Gebühren für den Weiterbildungsstudiengang mit Masterabschluss in Altbauinstandsetzung an der Fakultät für Architektur

# Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Gebühren für den Weiterbildungsstudiengang mit Masterabschluss in Altbauinstandsetzung an der Fakultät für Architektur

# vom 30. September 2010

Aufgrund von § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 2, Ziff. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBI. S. 317 f) und § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 15. Juni 2010 (GBI. S. 422), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 20. September 2010 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

Die Präsidenten haben ihre Zustimmung am 30. September 2010 erteilt.

# § 1 Gebührenpflicht

- (1) Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) erhebt für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang mit Masterabschluss in Altbauinstandsetzung Studiengebühren nach dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gem. §§ 1 Abs. 2, 12 und 14 bis 19 LHGebG sowie Beiträge gemäß des Studentenwerksgesetzes blieben hiervon unberührt.
- (2) Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Zeiten der Beurlaubung vom Studium gemäß § 61 LHG, sofern der Beurlaubungsantrag vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde. Erhalten die Studierenden erst nach Beginn der Vorlesungszeit von einem Umstand (z. B. Krankheit, Schwangerschaft) Kenntnis, der zu einer Beurlaubung berechtigt, ist die Gebühr anteilig gemäß § 3 Abs. 2, Satz 2 zu erlassen.

#### § 2 Höhe der Gebühren

Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben und beträgt für jedes beginnende Semester 1.500,-- €. Die Kosten für Exkursionen und Lehrmittel sind hierin nicht enthalten.

# § 3 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird mit der Immatrikulation für das erste Semester im Wintersemester sowie für jedes weitere Wintersemester bis zum 15. Oktober, für jedes Sommersemester bis jeweils zum 15. April eines Jahres fällig.
- (2) Bei Exmatrikulation wird der Gebührenbescheid ganz oder für den noch ausstehenden Teil des Semesters gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist bei einer Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ganz, bei einer späteren Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung anteilig wie folgt zu erstatten:
  - 4/5 der Gebühr bis 31.05. (SS) bzw. 30.11. (WS)
  - 3/5 der Gebühr bis 30.06. (SS) bzw. 31.12. (WS)
  - 2/5 der Gebühr bis 31.07. (SS) bzw. 31.01. (WS)
  - 1/5 der Gebühr bis 31.08. (SS) bzw. 28.02. (WS)
  - ab 01.09. (SS) bzw. 01.03. (WS) erfolgt keine Rückerstattung mehr.

# § 4 Gebührenbefreiung und Stundung/Gebührenerlass

- (1) Von der Gebührenpflicht nach § 1 sollen Studierende befreit werden,
  - 1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
  - 2. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.
- (2) Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) kann die Gebühr gemäß § 21 LGebG stunden oder nach Lage des einzelnen Falles ganz oder teilweise entsprechend § 22 Abs. 2 LGebG erlassen, wenn deren Einziehung unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der Umstände des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde und deren Zahlung aus sonstigen Gründen unzumutbar wäre.
- (3) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Absatz 1, Nr. 1 und 2 sowie die Stundung/den Erlass nach Absatz 2 entscheidet das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) auf Antrag. Die Anträge mitsamt den antragsbegründenden Unterlagen sind grundsätzlich vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

# § 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Karlsruhe (TH) über die Gebühren für den Weiterbildungsstudiengang mit Masterabschluss in Altbauinstandsetzung an der Fakultät für Architektur vom 15. Juli 2008, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 53 vom 15. Juli 2008, außer Kraft.

Karlsruhe, den 30. September 2010

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler (Präsident)

Professor Dr. Eberhard Umbach (Präsident)